

ODYSSEE

VEREINFACHTER PROSPEKT

EU-konformer OGAW

TEIL A GESETZLICH VORGESCHRIEBENE ANGABEN

Kurzübersicht

ISIN-Codes FR0010546960 (C), FR0010546978 (D), FR0010600197 (I)

Bezeichnung ODYSSEE

Rechtsform FCP französischen Rechts

Teilfonds / Feeder-Fonds Nein / Nein

Verwaltungsgesellschaft TOCQUEVILLE FINANCE S.A.

Vorgesehene Dauer 99 Jahre

Depotbank
CM-CIC SECURITIES

Rechnungslegung und Bewertung CM-CIC ASSET MANAGEMENT

Wirtschaftsprüfer Constantin & Associés (114, rue Marius Aufan, F-92532

Levallois-Perret CEDEX)

Angaben zu Anlagen und Verwaltung

Anlagekategorie Aktien der Länder der Europäischen Gemeinschaft

Anlagen in OGAW Unterhalb 10 % des Vermögens

Anlageziel

Das Anlageziel des FCP **Odyssée** besteht darin, auf Grundlage einer dynamischen Aktienallokation durch die Verwaltungsgesellschaft von der Entwicklung der europäischen Wirtschaft zu profitieren, indem in Aktien von Unternehmen angelegt wird, die an den europäischen (insbesondere den französischen) Finanzmärkten notiert sind und bei denen Änderungen in der Eigentümerstruktur zu erwarten sind, wobei versucht wird, das Risiko starker Schwankungen innerhalb des Portfolios möglichst gering zu halten.

Referenzindex

Die Verwaltung des FCP **Odyssée** erfolgt anhand einer unabhängigen Wertpapierauswahl und ist nicht auf einen bestimmten Index oder Wirtschaftssektor ausgerichtet. Folglich ist der Fonds an keinen Referenzindex gebunden. Anteilinhaber, die Performancevergleiche für die Vergangenheit anstellen möchten, können die Performance des MSCI Europe Index (der sich aus europäischen Aktien zusammensetzt) nach Umwandlung in Euro und des CAC 40 (der sich aus französischen Aktien zusammensetzt) zum Vergleich heranziehen. Die Berechnung dieser Indizes erfolgt unter Einbeziehung wieder angelegter Dividenden.

Anlagestrategien und zu deren Umsetzung eingesetzte Vermögenswerte

Das Research bezüglich der Wertpapiere und die Titelauswahl für den FCP **Odyssée** erfolgen auf Grundlage eines besonders ausgereiften internen Finanzresearchverfahrens durch Tocqueville Finance. Im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung wird eine Vorauswahl von Wertpapieren angestrebt, die bestimmten Kriterien entsprechen. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Aussicht auf eine grundlegende Veränderung der Kapitalstruktur eines Unternehmens in den nächsten Jahren (z.B. aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots, eines öffentlichen Umtauschangebots, einer Fusion, eines Delistings, eines öffentlichen Rückkaufangebots, einer außerordentlichen Dividende etc.), die Bilanzqualität und Qualität der Geschäftsergebnisse; die Beständigkeit der bilanziellen oder außerbilanziellen Aktiva; die Unterbewertung des Vermögens eines Unternehmens im Vergleich zu einem objektiven Wert, der nach Durchführung eines Finanzresearch- und Finanzanalyseverfahrens bestimmt wird; die Fähigkeit zur Ausschüttung hoher Dividenden und die Analyse der Dividendenausschüttungen in der Vergangenheit oder ein partiell nachlassendes Interesse für das Wertpapier seitens der Anleger.

Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt vollkommen unabhängig von Indizes und Wirtschaftssektoren, von denen keiner in besonderem Maße bevorzugt wird. Ebenso bleiben die Größe der vorgenannten Unternehmen, ihre Börsenkapitalisierung, der Wirtschaftssektor, in dem sie tätig sind, oder der Markt, an dem sie notiert sind, bei der Entscheidung unberücksichtigt. Die Auswahl der Gesellschaften unter den Gesellschaften mit hoher, mittlerer und geringer Kapitalisierung erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds im Hinblick auf wirtschaftliche und börsenspezifische Aspekte, die sich aus dem internen Finanzresearch durch die betreffenden Teams bei Tocqueville Finance ergeben.

Der Fonds wird mit einem Anteil von zwischen 75% und 100% seines Vermögens in Aktien aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft angelegt sein und kann nach eigenem Ermessen ein erhöhtes Engagement durch den Einsatz von derivativen Instrumenten eingehen. Die Aktien aus Märkten der anderen Mitgliedsstaaten der OECD (einschließlich der Länder innerhalb des erweiterten Europas) können ebenfalls mit einem Anteil von bis zu 25% des Vermögens im Portfolio vertreten sein. Der Fonds kann innerhalb der Grenze von 10% des Gesamtvermögens außerdem in Aktien von geregelten Märkten in Ländern anlegen, die nicht Mitglieder der OECD sind.

In denselben geographischen Regionen kann der Fonds daneben Anlagen in Finanzinstrumente tätigen, die nicht an den geregelten Märkten notiert sind, sofern ihr Anteil am Fondsvermögen 5% nicht übersteigt.

Innerhalb einer Grenze von 25% des Gesamtvermögens kann der Fonds Schuldverschreibungen mit einem Rating von BBB oder höher von Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rating einer anderen Ratingagentur, Schatzanweisungen und andere handelbare Schuldtitel in sein Vermögen einbeziehen, um eine geringe Volatilität beizubehalten. Zudem kann der Fonds derivative Produkte einsetzen, sofern dies dem Zweck eines erhöhten Engagements bzw. einer Risikoabsicherung des Fonds angesichts einer von den Verwaltern erwarteten Hausse bzw. Baisse an den Börsen dient.

Zusätzlich wird der Fonds, um eine Streuung der Anlagen auf geographischer Ebene zu erzielen, im Rahmen des Liquiditätsmanagements in Aktien oder Anteile von französischen oder europäischen harmonisierten OGAW anlegen, welche in Aktien oder im Geldmarkt angelegt sind. Ebenso wird der Fonds, um seine Liquidität stets aufrecht zu erhalten, Einlagen tätigen sowie Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und –nehmer und befristete Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere abschließen.

Risikoprofil

Das Kapital des Anlegers wird in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen Entwicklungen und unvorhergesehenen Ereignissen an den Börsen.

Der Fonds **Odyssée** ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die im Folgenden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufgeführt sind:

• Aktien- und Marktrisiko: Bei fallenden Aktienmärkten fällt auch der Wert des Fonds. Der Fonds kann den an den Märkten mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung bestehenden Risiken ausgesetzt sein. Der Anteil der an diesen Märkten notierten Wertpapiere ist geringer und die Marktbewegungen wirken sich, sowohl in einer Hausse als auch in einer Baisse, hier stärker und schneller aus, als dies an Märkten mit hoher Kapitalisierung der Fall ist. Der Nettoinventarwert (Valeur Liquidative - VL) des Fonds ist entsprechend vom jeweiligen Marktverhalten abhängig.

- Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko gilt im Wesentlichen für Wertpapiere, deren Transaktionsvolumen gering ist und bei denen es sich schwieriger gestaltet, zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis einen Käufer/Verkäufer zu finden. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategien, die eingesetzt werden können, kann der Fonds gezwungen sein, zusätzliche Anlagen in nicht an geregelten Märkten notierte Finanzinstrumente zu tätigen, wodurch der Fonds auch den damit verbundenen Risiken ausgesetzt ist.
- Mit der Verwaltung mit Entscheidungsbefugnis verbundenes Risiko: Das Modell der Verwaltung
 mit Entscheidungsbefugnis beruht auf der Prognostizierbarkeit künftiger Entwicklungen an den
 unterschiedlichen Märkten (Aktienmärkte, Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der
 OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt in Aktien angelegt ist, die ein Höchstmaß an Performance
 bieten.
- Kapitalverlustrisiko: Der Fonds ist stets mit einem Anteil von mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien angelegt und bietet keine Kapitalgarantie. Es ist möglich, dass der Anleger das ursprünglich angelegte Kapital nicht vollständig zurückerhält.
- Wechselkursrisiko: Es besteht das Risiko, dass Fremdwährungen, in denen der Fonds Anlagen getätigt hat, im Verhältnis zur Referenzwährung des Portfolios, dem Euro, an Wert verlieren. Sollte ein Wertverlust einer Fremdwährung im Verhältnis zum Euro eintreten, kann der Nettoinventarwert fallen.

Für weitere Informationen zu allen aufgeführten und zusätzlichen Risiken wird auf die Ausführliche Beschreibung des Fonds verwiesen.

Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Zeichner (natürliche und juristische Personen), die in einen OGAW anlegen möchten, der zu mehr als 75% in Aktienmärkte angelegt ist und welche die Risiken, die mit der Entwicklung dieser Aktienmärkte verbunden sind, akzeptieren.

Der für eine Anlage in den Fonds angemessene Betrag hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. In diesem Zusammenhang sind die Finanzlage bzw. das Privatvermögen und die gegenwärtigen und in den nächsten 5 Jahren bestehenden Bedürfnisse des Anlegers sowie seine Risikobereitschaft bzw. seine Tendenz zu eher konservativen Anlagen in Betracht zu ziehen. Anlegern wird dringend empfohlen, ihre Anlagen zu streuen, um sich nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken auszusetzen.

Der Fonds kann als Rechnungseinheit für Lebensversicherungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens acht Jahren dienen.

Empfohlene Anlagedauer
Mehr als 5 Jahre

Wirtschaftliche Angaben

Kosten und Gebühren

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhöhen den Zeichnungspreis, den der Anleger zahlt bzw. mindern den Rücknahmepreis, den der Anleger erhält. Die Gebühren, die vom OGAW vereinnahmt werden, dienen der Deckung der Kosten, die dem OGAW im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der mit den bereitgestellten Geldern getätigten Anlagen entstanden sind. Die Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und anderen Beauftragten zu.

Vom Anleger bei Zeichnung und Rücknahme zu tragende Gebühren	Berechnungsgrundlage	Gebührensatz
maximale Zeichnungsgebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
nicht vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 3,50 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
Zeichnungsgebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 0,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
maximale Rücknahmegebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
nicht vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 1,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
Rücknahmegebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 0,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern u.a.) und die Transaktionsgebühren, die gegebenenfalls insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsgebühren;
- erfolgsabhängige Provisionen, d.h. Vergütungen, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, sobald der OGAW seine Ziele mehr als erfüllt hat. Diese sind vom OGAW zu tragen;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften in Bezug auf Wertpapiere.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem OGAW effektiv in Rechnung gestellt werden, sind in Teil B dieses vereinfachten Prospekts enthalten.

Vom OGAW zu tragende Kosten	Berechnungs- grundlage	Kostensatz
Betriebs- und Verwaltungskosten, inklusive Steuern (einschließlich aller Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten, erfolgsabhängiger Provisionen und mit der Anlage in OGAW oder Investmentfonds verbundener Kosten)	Nettovermögen	Anteilklassen C und D: maximal 2,392 %, inklusive Steuern Anteilklasse I: maximal 1,20 %, inklusive Steuern
erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	0,00 %

Dienstleister mit Anspruch auf Transaktionsgebühren französische Börse: für jede Transaktion französische Börse: - Depotbank (7 %), erhoben maximal 0.5382 %, inklusive - Verwaltungsgesellschaft (93 %) Steuern ausländische Börse: - Depotbank (10 %), ausländische Börse: - Verwaltungsgesellschaft (90 %) maximal 0.884 %, inklusive Steuern

Besteuerung

Hinweis: Entsprechend der persönlichen Steuersituation des Anlegers können potentielle Gewinne und Erträge in Verbindung mit dem Besitz der Anteile des OGAW der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen den Anlegern daher, sich bei der Vertriebsstelle des OGAW diesbezüglich zu informieren.

Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (Plan d'Epargne en Actions, "PEA") zugelassen.

Vertriebsbezogene Informationen

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können für Bruchteile von einem Zehntausendstel eines Anteils eingereicht werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von CM-CIC Securities (Service OPCVM - Telefon: +33 (0)1 45 96 79 94; Telefax: +33 (0)1 45 96 77 23) **täglich bis 16:00 Uhr** zentral angenommen und auf Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Anfänglicher Nettoinventarwert Anteilklasse C und D: 20 €
Anteilklasse I: 100 €

rintennasse 1. 100 C

Mindesterstzeichnung

Anteilklasse C und D: ein Anteil

Anteilklasse I: 1.000 Anteile

Mindestfolgezeichnung
Anteilklasse C und D: ein
Zehntausendstel eines Anteils

Anteilklasse I: ein Zehntausendstel

eines Anteils

■ Geschäftsjahresschluss letzter Pariser Börsentag im März

Ertragsverwendung Der FCP wird in drei Anteilklassen aufgelegt: Anteile der Klassen C

und I (Thesaurierungsanteile) und Anteile der Klasse D

(Ausschüttungsanteile, die zum Erhalt einer jährlichen Ausschüttung

berechtigen).

■ Zeitpunkt und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung erfolgt täglich, mit Ausnahme von Feiertagen. Dies gilt auch für Feiertage, an denen die Börse in Paris an diesem Tag geöffnet ist. In diesem Fall erfolgt die Bewertung am 1. Börsengeschäftstag nach diesem Tag. Der Nettoinventarwert wird auf Grundlage der Schlusskurse der Pariser Börse berechnet.

Ort und Modalitäten der Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Nettoinventarwerts

Die Bekanntgabe erfolgt in den Geschäftsräumen der Depotbank und in speziellen Zeitungen.

- **Rechnungswährung** Euro (€)
- Gründungsdatum Dieser OGAW wurde von der AMF am 1. April 2003 zugelassen. Er wurde am 24. April 2003 gegründet.

Zusätzliche Informationen

Der ausführliche Prospekt des OGAW und der jüngste Jahres- und periodische Bericht werden den Anteilinhabern auf einfache schriftliche Anfrage, die an die nachstehende Adresse zu richten ist, innerhalb einer Woche zugesandt:

Tocqueville Finance S.A. - 8, rue Lamennais – F-75008 Paris.

Das Dokument mit dem Titel "Politique de vote" (Stimmrechtspolitik) steht auf der Internetseite www.tocquevillefinance.fr zur Verfügung. Der Bericht, welcher die Bedingungen darlegt, unter denen Stimmrechte ausgeübt wurden, ist unter folgender Adresse erhältlich:

Tocqueville Finance S.A.- 8, rue Lamennais – F-75008 Paris, Telefon: +33 (0)1 53 77 20 20

Falls Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Tocqueville Finance S.A.

Telefon: +33 (0)1 53 77 20 20 @mail: bquiniou@tocquevillefinance.fr

Die Internetseite der AMF (<u>www.amf-france.org</u>) enthält zusätzliche Informationen über die Liste der Rechtsvorschriften und die Gesamtheit der Anlegerschutzbestimmungen.

Der vorliegende vereinfachte Prospekt ist den Zeichnern vor der Zeichnung auszuhändigen.

Datum der Erstveröffentlichung des Prospektes
Datum der letzten Aktualisierung
16. Juni 2005
11. Juli 2011

Zusätzliche Informationen für Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46-50, D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus dem vereinfachten Prospekt, der ausführlichen Beschreibung des Fonds und den Vertragsbedingungen des Fonds), der vereinfachte Prospekt, die ausführliche Beschreibung des Fonds, die Vertragsbedingungen des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

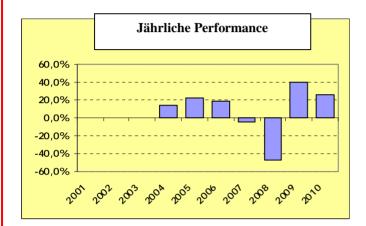
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen Anleger per dauerhaften Datenträger zu informieren: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung, Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), Verschmelzung des Fonds sowie einer möglichen Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

TEIL B STATISTISCHE ANGABEN

Performance des FCP zum 31.12.2010 (Anteilklasse C)



Kumulierte Performance auf Jahresbasis	Odyssée	MSCI Europe in €
1 Jahr	26,24 %	-0,4231,60 %
3 Jahre	-2,02 %	-8,82 %
5 Jahre	1,45 %	-0,93 %

Quelle: EUROPERFORMANCE

Die Performance des OGAW und des Indexes berücksichtigt die Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschüttungen.

HINWEIS

Die Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung des Fonds, welche zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich ausfallen kann.

Darstellung der dem OGAW im letzten am 31.03.2011 endenden Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Kosten

	Anteilklasse C	Anteilklasse I	Anteilklasse D
Betriebs- und Verwaltungskosten	2,39 %	1,20 %	2,39 %
Kosten aufgrund der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Diese Kosten belaufen sich auf ü die Kosten, welche beim Kauf von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds anfallen, abzüglich ü der von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW, in den die Anlagen erfolgen, vereinbarten Rückvergütungen.	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Andere dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	0,23 %	0,23 %	0,23 %
erfolgsabhängige Provisionen Transaktionsgebühren	0,00 % 0,23 %	0,00 % 0,23 %	0,00 % 0,23 %
Gesamtbetrag der dem OGAW im letzten Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Kosten	2,62 %	1,43 %	2,62 %

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern u.a.) und die Transaktionsgebühren (siehe unten). Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der administrativen Verwaltung und Rechnungslegung, die Gebühren der Depotbank sowie die Gebühren für die Verwahrung und die Wirtschaftsprüfung.

I Kosten aufgrund der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds

Bestimmte OGAW legen in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW) an. Aus dem Erwerb und Besitz von Anteilen eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) entstehen dem Käufer-OGAW zwei Arten von Kosten, die unter diese Bewertung fallen:

- Zeichnungs-/Rücknahmegebühren. Mit dem Anteil der vom Ziel-OGAW vereinnahmten Kosten sind stets noch nicht eingerechnete Transaktionskosten verbunden.
- Kosten, welche dem Ziel-OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden und mittelbare Kosten für den Käufer-OGAW darstellen.

In bestimmten Fällen kann der Käufer-OGAW Rückvergütungen, d.h. Rabatte auf bestimmte Kosten, vereinbaren. Diese Rabatte mindern die Gesamtkosten, die der Käufer-OGAW effektiv zu tragen hat.

Andere dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

Andere Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden können, existieren nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weder mit den Finanzmittlern noch mit der Depotbank Vereinbarungen über Soft Commissions getroffen.

Informationen über Transaktionen im am 31.03.2011 endenden Geschäftsjahr

- Die Transaktionskosten bezüglich des **Aktienportfolios** des Fonds beliefen sich auf 0,33 % des durchschnittlichen Vermögens.
- Berechnung der Umschlagquote:

(<u>Erwerbsgeschäfte – Zeichnungen</u>) + (<u>Veräußerungsgeschäfte – Rücknahmen</u>) durchschnittliches monatliches Gesamtvermögen

Die Umschlagquote bezüglich des **Aktienportfolios** des Fonds belief sich auf -43,15 % des durchschnittlichen Vermögens.

Anteil der mit verbundenen Organismen durchgeführten Transaktionen:

Anlagekategorie	Transaktionen	
Aktien	0,00 %	
Schuldtitel	0,00 %	



ODYSSEE

AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DES FONDS

EU-konformer OGAW

Allgemeine Angaben

u Form des OGAW

Bezeichnung

■ Rechtsform des OGAW

Mitgliedstaat, in dem der OGAW gegründet wurde

■ Gründungsdatum

Vorgesehene Dauer

Zusammenfassung des Angebots

ODYSSEE

Investmentfonds (Fonds Commun de

Placement (,,FCP"))

FCP französischen Rechts

24. April 2003

99 Jahre

ISIN-Codes	Ertragsverwendung	Nenn- wäh- rung	Mögliche Zeichner	Mindesterst- zeichnung	Mindestfolge- zeichnung
FR0010546960 (C) FR0010546978 (D) FR0010600197 (I)	Der FCP wird in drei Anteilklassen aufgelegt: • Anteilklasse C (Thesaurierungsanteile), • Anteilklasse D (Ausschüttungsanteile) • Anteilklasse I (Thesaurierungsanteile)	EUR	alle Zeichner	Anteilklassen C und D: 1 Anteil Anteilklasse I: 1000 Anteile	ein Zehntausendstel eines Anteils Anteilklasse I: ein

■ Verfügbare Unterlagen

Der jeweils jüngste Jahresbericht und periodische Bericht wird den Anteilinhabern auf einfache schriftliche Anfrage, die an die nachstehende Adresse zu richten ist, innerhalb einer Woche zugesandt: Tocqueville Finance S.A. (8, rue Lamennais, F-75008 Paris). Die vorgenannten Unterlagen stehen ebenfalls unter der Internetadresse www.tocquevillefinance.fr zur Verfügung.

Falls Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an:

(+33 (0)1 53 77 20 20 - @mail: bquiniou@tocquevillefinance.fr

u Für den OGAW tätige Dienstleister

Verwaltungsgesellschaft

Tocqueville Finance S.A. (8, rue Lamennais, F-75008 Paris), Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, "AMF") unter der Nummer GP 91-12 zugelassene (Anlage-)Verwaltungsgesellschaft (Société de Gestion de Portefeuille)

Depotbank und Verwahrstelle

Depotbank, zentrale Annahmestelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, für die Führung der Register der Anteile und Aktien (und der Verbindlichkeiten des OGAW) zuständige Stelle:

CM-CIC SECURITIES, *Entreprise d'Investissement* (6, avenue de Provence, F-75009 Paris),

Vom Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement ("CECEI") zugelassen

Beauftragte

Rechnungslegung und Bewertung: CM-CIC ASSET MANAGEMENT (4, rue Gaillon, F-75002 Paris),

Von der AMF unter der Nummer 97-62 zugelassene (Anlage-)Verwaltungsgesellschaft (Société de Gestion de Portefeuille), Aktiengesellschaft französischen Rechts (Société Anonyme) mit einem Kapital von 9.133.800 Euro

Wirtschaftsprüfer

CONSTANTIN & ASSOCIES (114, rue Marius Aufan, F-92200 Levallois-Perret)

Vertriebsstelle

TOCQUEVILLE FINANCE S.A.

Betrieb und Verwaltung

u Allgemeine Angaben

Die Anteile:

- Mit den Anteilen verbundene Rechte: Jeder Anteilinhaber verfügt entsprechend der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein anteiliges Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Investmentfonds.
- Administrative Verwaltung und Verwahrung: Während die Verwahrung der Depotbank CM-CIC Securities obliegt, erfolgt die administrative Verwaltung der Anteile über EUROCLEAR France.
- Stimmrechte: Da es sich um einen FCP handelt, sind mit dem Anteilbesitz keine Stimmrechte verbunden. Die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Informationen über den Betrieb des FCP werden den Anteilinhabern entweder persönlich, über Veröffentlichungen, in den periodischen Berichten oder auf einem anderen den Anforderungen der AMF entsprechenden Wege mitgeteilt.
- Form der Anteile: Inhaberanteile
- Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können für Bruchteile in Höhe von Zehntausendsteln eines Anteils eingereicht werden.

Abschlussstichtag: letzter Börsentag im März.

Besteuerung: Der FCP unterliegt nicht der (französischen) Körperschaftsteuer; für den Anteilinhaber gilt eine transparente Besteuerung. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der nicht realisierten oder realisierten Gewinne oder Verluste des OGAW hängt von den in der jeweiligen persönlichen Situation des

Anlegers geltenden steuerlichen Bestimmungen und/oder den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung, in der der Fonds Anlagen tätigt, ab. Bei Fragen hinsichtlich ihrer persönlichen steuerlichen Situation sind die Anleger gehalten, sich mit einem professionellen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (Plan d'Epargne en Actions, "PEA") zugelassen und wird daher mindestens 75% seines Vermögens in Aktien aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft anlegen.

u Fondsspezifische Angaben

- Der FCP **Odyssée** wird in drei Anteilklassen aufgelegt: Anteile der Klassen C und I (Thesaurierungsanteile) und Anteile der Klasse D (Ausschüttungsanteile). Der FCP besitzt daher drei ISIN-Codes:
- ISIN-Codes: FR0010546960 (C), FR0010546978 (D), FR0010600197 (I)
- Anlagekategorie Aktien der Länder der Europäischen Gemeinschaft

Anlageziel

Das Anlageziel des FCP **Odyssée** besteht darin, auf Grundlage einer dynamischen Aktienallokation durch die Verwaltungsgesellschaft von der Entwicklung der europäischen Wirtschaft zu profitieren, indem in Aktien von Unternehmen angelegt wird, die an den europäischen (insbesondere den französischen) Finanzmärkten notiert sind und bei denen Änderungen in der Eigentümerstruktur zu erwarten sind, wobei versucht wird, das Risiko starker Schwankungen innerhalb des Portfolios möglichst gering zu halten.

Referenzindex

Die Verwaltung des FCP **Odyssée** erfolgt anhand einer unabhängigen Wertpapierauswahl und ist nicht auf einen bestimmten Index oder Wirtschaftssektor ausgerichtet. Folglich ist der Fonds nicht an einen Referenzindex gebunden. Anteilinhaber, die Performancevergleiche für die Vergangenheit anstellen möchten, können die Performance des MSCI Europe Index (der sich aus börsennotierten europäischen Aktien zusammensetzt) nach Umwandlung in Euro und des CAC 40 (der sich aus börsennotierten französischen Aktien zusammensetzt) zum Vergleich heranziehen. Die Berechnung dieser Indizes erfolgt unter Einbeziehung wieder angelegter Dividenden.

Anlagestrategien

Der FCP Odyssée kann auf allen europäischen Aktienmärkten agieren, wobei er sein Research insbesondere auf Aktien von Unternehmen konzentrieren wird, deren Eigentümerstruktur in den nächsten Jahren Gegenstand grundlegender Veränderungen (z.B. eines öffentlichen Kaufangebots, eines öffentlichen Umtauschangebots, einer Fusion, eines Delistings, eines öffentlichen Rückkaufangebots, einer außerordentlichen Dividende etc.) werden könnte. Hierbei werden Aktien von Unternehmen ausgewählt, deren Wertpapiere vom Markt nur in geringem Umfang nachgefragt werden und/oder die unterbewertet sind, die sich in einer Phase des wirtschaftlichen Umschwungs (Umstrukturierung, Entspannung der allgemeinen Geschäftslage) befinden oder die aufgrund der regelmäßig und stetig ausgeschütteten Dividenden bzw. ihrer Vermögenssituation und ihrer Bilanzqualität als defensiv gelten. Das Research bezüglich der Wertpapiere und die Titelauswahl für den FCP Odyssée erfolgen auf Grundlage eines besonders ausgereiften internen Finanzresearchverfahrens durch Tocqueville Finance. Bei dem vorstehend beschriebenen Ansatz erfolgt die Anlageverwaltung vollkommen unabhängig von Indizes und Wirtschaftssektoren, von denen keiner in besonderem Maße bevorzugt wird. Ebenso bleiben die Größe der vorgenannten Unternehmen, ihre Börsenkapitalisierung oder der Markt, an dem sie notiert sind, bei der Entscheidung unberücksichtigt. Die Auswahl der Gesellschaften unter den Gesellschaften mit hoher, mittlerer und geringer Kapitalisierung erfolgt im Hinblick auf wirtschaftliche und börsenspezifische Aspekte, die sich aus dem vorstehend beschriebenen internen Research ergeben. Der Fonds wird stets mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien aus Ländern der Europäischen Union anlegen, wobei ein Großteil der Aktien in Euro notiert sein wird. Der Fonds kann außerdem in Aktien anlegen, die an Märkten von Ländern der OECD notiert sind, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, sofern der Anteil dieser Aktien 25% des

Gesamtvermögens nicht übersteigt. Der Fonds kann außerdem in Aktien der geregelten Märkte von Nicht-Mitgliedstaaten der OECD anlegen, sofern der Anteil dieser Aktien 10% des Gesamtvermögens nicht übersteigt. Der Fonds unterliegt einem unwesentlichen Wechselkursrisiko, welches grundsätzlich nicht abgesichert wird.

Der Verwalter kann nach eigenem Ermessen ein Engagement des Portfolios in Höhe von 110% durch den Einsatz von derivativen Instrumenten eingehen. Um eine geringe Volatilität beizubehalten, kann der Fonds außerdem in Schuldtitel anlegen. Dabei kann es sich um private Schuldverschreibungen und/oder um Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand handeln. Die ausgewählten Emittenten der Schuldverschreibungen müssen mindestens über ein Rating von BBB verfügen.

Die Vermögenswerte des FCP umfassen:

Vermögenswerte mit Ausnahme eingebetteter Derivate Aktien

- Aktien der Märkte der Länder der Europäischen Gemeinschaft mit einem Anteil am Gesamtvermögen des Fonds von stets mindestens 75%. Der FCP **Odyssée** kann auf allen europäischen Börsenplätzen agieren. Der Fonds wird hauptsächlich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, u.a. in Frankreich, im Vereinigten Königreich, in Italien, in Spanien, in Deutschland, in den Niederlanden und in Belgien tätig sein. Diese Aktien werden, wie in vorstehendem Absatz angegeben, ohne Berücksichtung eines bestimmten Index, Indexkorbs oder Wirtschaftssektors ausgewählt. Wie bereits erwähnt, sind auch die Größe des Unternehmens und seine jeweilige Börsenkapitalisierung kein Auswahlkriterium für die Verwalter des Fonds.
- Aktien der geregelten Märkte der OECD mit einem Anteil am Gesamtvermögen des Fonds von maximal 25%, insbesondere Aktien der Länder innerhalb des erweiterten Europas (Schweiz, Norwegen und die Länder Mitteleuropas).
- Aktien der Gesamtheit der geregelten Märkte der Länder, die nicht Mitglieder der OECD sind, mit einem Anteil am Gesamtvermögen von maximal 10%.

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente

Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und andere handelbare Schuldtitel (Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Staatsschuldscheine (BTAN - Bons à Taux Annuel Normalisés)) mit einem Anteil am Gesamtvermögen des Fonds von maximal 25%. Die ausgewählten Emittenten der Schuldverschreibungen müssen mindestens über ein Rating von BBB verfügen.

Der Fonds kann in den vorgenannten verschiedenen geographischen Regionen Anlagen in Finanzinstrumente tätigen, die nicht an den geregelten Märkten notiert sind, sofern ihr Anteil am Fondsvermögen 5% nicht übersteigt.

OGAW

Der Fonds kann Anteile oder Aktien harmonisierter französischer oder europäischer OGAW mit einem Anteil von bis zu 10% am Fondsvermögen halten. Bei den OGAW kann es sich um Geldmarkt-OGAW mit kurzer Laufzeit (Laufzeit kürzer als ein Jahr, ausschließlich öffentliche Schuldtitel, Rating mindestens AA) oder um Aktien-OGAW der Länder der Europäischen Gemeinschaft handeln. Die Anlage in andere, nicht von Tocqueville Finance SA verwaltete OGAW erfolgt in Bezug auf die Aktien-OGAW mit dem Zweck, dem Fonds indirekte Anlagen in Wirtschaftssektoren zu ermöglichen, die nicht unmittelbar im Fonds enthalten sind (Sektorenfonds), bzw. in Bezug auf die Geldmarkt-OGAW, zwecks Aufrechterhaltung der Liquidität des Fonds vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmesituation.

Derivative Produkte

Der FCP kann an den geregelten Terminmärkten oder OTC-Märkten wie folgt handeln:

Anlage von maximal 10% des Fondsvermögens zur Erzielung dynamischer Effekte für das Portfolio in einer von den Verwaltern erwarteten und/oder festgestellten Hausse an

den Börsen. Bei den verwendeten Instrumenten handelt es sich um Indexoptionen. In diesem Fall wird das Engagement des Fonds 110% betragen.

Anlage von zwischen 0 und 25% des Fondsvermögens zum Schutz des Portfolios vor einer von den Verwaltern erwarteten und/oder festgestellten signifikanten Baisse an den Märkten

Der Fonds kann die wichtigsten Aktienindizes wie den Dow Jones Europe oder den EUROSTOXX einbeziehen, um entweder ein erhöhtes Engagement des Fonds oder eine Absicherung gegen Aktienmarktrisiken zu erreichen.

Aus demselben Grund kann der Fonds derivative Produkte wie Futures, Optionen, Swaps, Caps und Floors einsetzen. Der Einsatz von Kreditderivaten jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Einlagen

Der FCP kann bis zu 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Die Einlagen dienen ausschließlich dem Liquiditätsmanagement.

Pensionsgeschäfte

Der FCP kann als Pensionsgeber oder –nehmer echte Pensionsgeschäfte in Höhe von 100% und als Leihgeber oder –nehmer Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 10% des Nettovermögens abschließen. Diese werden ausschließlich für das Liquiditätsmanagement eingesetzt.

Aufnahme von Barmitteln: nein.

Befristete Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere

Der FCP **Odyssée** kann Techniken für befristete Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere einsetzen. Die gehaltenen Aktien werden zur Rentabilitätssteigerung verliehen, während die Wertpapierposition auf wirtschaftlicher Ebene unverändert bestehen bleibt. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements hat der Abschluss von Pensionsgeschäften als Pensionsgeber oder –nehmer Vorrang. Die befristeten Geschäfte sind auf 10% des Portfoliovermögens beschränkt. Ein Teil der mit diesen Geschäften erzielten Erträge kann den Betriebskosten des OGAW (siehe unter "Betriebskosten") zugerechnet werden.

Risikoprofil

Das Kapital des Anlegers wird grundsätzlich in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen Entwicklungen und unvorhergesehenen Ereignissen an den Börsen.

Der Fonds **Odyssée** ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die im Folgenden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufgeführt sind:

- Aktien- und Marktrisiko: Der Nettoinventarwert (*Valeur Liquidative VL*) des FCP kann aufgrund der Tatsache, dass ein außerordentlich großer Teil des Portfolios aus Anlagen in Aktienmärkte besteht, Schwankungen unterliegen. Der Fonds ist gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar über Aktien und/oder Anteile von OGAW dem Risiko ausgesetzt, das von Märkten mit geringer Kapitalisierung ausgeht. Dieses Risiko kann gegebenenfalls mehr als 50% des Gesamtvermögens betreffen. An diesen Märkten ist der Anteil der börsennotierten Wertpapiere geringer und die Marktbewegungen wirken sich, sowohl in einer Hausse als auch in einer Baisse, stärker und schneller aus, als dies an Märkten mit hoher Kapitalisierung der Fall ist. Der Nettoinventarwert des Fonds ist entsprechend von diesem Marktverhalten abhängig.
- Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko gilt im Wesentlichen für Wertpapiere, deren Transaktionsvolumen gering ist und bei denen es sich daher schwieriger gestaltet, zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis einen Käufer/Verkäufer zu finden. Das gilt insbesondere bei Zeichnungen bzw. Rückkäufen, die im Verhältnis zur Größe des Portfolios als umfangreich anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategien, die eingesetzt werden können, kann der Fonds gezwungen sein, zusätzliche Anlagen in nicht an geregelten Märkten notierte Finanzinstrumente zu tätigen, wodurch der Fonds auch den damit verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

- Mit der Verwaltung mit Entscheidungsbefugnis verbundenes Risiko: Das Modell der Verwaltung mit Entscheidungsbefugnis beruht auf der Prognostizierbarkeit künftiger Entwicklungen an den unterschiedlichen Märkten (Aktienmärkte, Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt in Aktien angelegt ist, die ein Höchstmaß an Performance bieten.
- Kapitalverlustrisiko: Der Verlust von Kapital entsteht durch den Verkauf eines Anteils zu einem Preis, der unterhalb des Zeichnungspreises liegt. Dieses Risiko ergibt sich aus der Tatsache, dass der Fonds stets mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien anlegt und weder einen Kapitalschutz noch eine Kapitalgarantie bietet. Daher besteht das Risiko, dass der Anleger das angelegte Kapital nicht vollständig zurückerhält.
- Wechselkursrisiko: Der Fonds legt grundsätzlich in Aktien der Länder der Europäischen Gemeinschaft an, wobei ein Großteil der Aktien in Euro notiert ist. Die Anlagen in Aktien, die in Währungen von Ländern notiert sind, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, werden 25% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Der Fonds ist allgemein dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches grundsätzlich nicht abgesichert wird.
- Risiko der Anlage in notierte Vermögenswerte an den geregelten Märkten von Ländern, die nicht Mitglieder der OECD sind: Dieses Risiko beläuft sich auf unter 10% des Fondsvermögens und ist daher von untergeordneter Bedeutung.

Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Zeichner (natürliche und juristische Personen), die in einen OGAW anlegen möchten, der zu mehr als 75% in Aktienmärkte angelegt ist und welche die Risiken, die mit der Entwicklung dieser Märkte verbunden sind, akzeptieren.

Der für eine Anlage in den Fonds angemessene Betrag hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. In diesem Zusammenhang sind die Finanzlage bzw. das Privatvermögen und die gegenwärtigen und in den nächsten 5 Jahren bestehenden Bedürfnisse des Anlegers sowie seine Risikobereitschaft bzw. seine Tendenz zu eher konservativen Anlagen in Betracht zu ziehen. Anlegern wird dringend empfohlen, ihre Anlagen zu streuen, um sich nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken auszusetzen.

Der Fonds kann als Rechnungseinheit für Lebensversicherungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens acht Jahren dienen.

Empfohlene Anlagedauer Mehr als 5 Jahre

Modalitäten der Ertragsbestimmung und -verwendung

Der FCP wird in drei Anteilklassen aufgelegt: Anteile der Klassen C und I (Thesaurierungsanteile) und Anteile der Klasse D (Ausschüttungsanteile, die zum Erhalt einer jährlichen Ausschüttung berechtigen).

Die Anteile Stückelung der Anteile: Zehntausendstel eines Anteils; Nennwährung der Anteile: Euro.

Anfänglicher Nettoinventarwert pro Anteil Anteilklassen C und D: 20 €(entspricht einem

Wert von 131,19 FF) **Anteilklasse I:** 100 €

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Zeichnungen und Rücknahmen können für Bruchteile in Höhe von Zehntausendsteln eines Anteils eingereicht werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können jederzeit eingereicht werden und werden von der Depotbank an jedem Geschäftstag bis 16:00 Uhr zentral angenommen.

Die mit der Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beauftragte Stelle ist CM-CIC Securities (6, avenue de Provence, F-75009 Paris) Service OPCVM, Telefon: +33 (0) 1 45 79 94; Telefax: +33 (0) 1 45 96 77 23.

Die Bewertung des FCP **Odyssée** erfolgt täglich (an jedem Geschäftstag der Pariser Börse). Diese Bewertung erfolgt auf Basis der Tagesschlusskurse.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank am Geschäftstag nach der Berechnung erhältlich.

Das Nettovermögen bzw. die Anzahl von Anteilen stehen der Öffentlichkeit stets auf der Internetseite von Tocqueville Finance und unter der auf Seite 1 der vorliegenden Ausführlichen Beschreibung des Fonds genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Kosten und Gebühren

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhöhen den Zeichnungspreis, den der Anleger zahlt bzw. mindern den Rücknahmepreis, den der Anleger erhält. Die Gebühren, die vom OGAW vereinnahmt werden, dienen der Deckung der Kosten, die dem OGAW im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der mit den bereitgestellten Geldern getätigten Anlagen entstanden sind. Die Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und anderen Beauftragten zu.

Vom Anleger bei Zeichnung und Rücknahme zu tragende Gebühren	Berechnungsgrundlage	Gebührensatz
maximale Zeichnungsgebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
nicht vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: maximal 3,50 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
Zeichnungsgebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 0,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
maximale Rücknahmegebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
nicht vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: maximal 1,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %
Rücknahmegebühr,	Nettoinventarwert x Anzahl	Anteilklassen C und
vom OGAW vereinnahmt	der Anteile/Aktien	D: 0,00 %
		Anteilklasse I: 0,00 %

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern u.a.) und die Transaktionsgebühren, die gegebenenfalls insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsgebühren;
- erfolgsabhängige Provisionen, d.h. Vergütungen, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, sobald der OGAW seine Ziele mehr als erfüllt hat. Diese sind vom OGAW zu tragen;
- mittelbare Verwaltungskosten, die mit der Zeichnung von Anteilen der vom Fondsvermögen umfassten OGAW verbunden sind;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften in Bezug auf Wertpapiere.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem OGAW effektiv in Rechnung gestellt werden, sind in Teil B des vereinfachten Prospekts enthalten.

Vom OGAW zu tragende Kosten	Berechnungs- grundlage	Kostensatz
Betriebs- und Verwaltungskosten, inklusive Steuern (einschließlich aller Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten, erfolgsabhängiger Provisionen und mit der Anlage in OGAW oder Investmentfonds verbundener Kosten)	Nettovermögen	Anteilklassen C und D: maximal 2,392 %, inklusive Steuern Anteilklasse I: maximal 1,20 %, inklusive Steuern
erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	0 %
Dienstleister mit Anspruch auf Transaktionsgebühren französische Börse: - Depotbank (7 %), - Verwaltungsgesellschaft (93 %) ausländische Börse: - Depotbank (10 %), - Verwaltungsgesellschaft (90 %)	für jede Transaktion erhoben	französische Börse: maximal 0,5382 %, inklusive Steuern ausländische Börse: maximal 0,884 %, inklusive Steuern

Weitere Hinweise

- TOCQUEVILLE FINANCE hat weder mit den Maklern noch mit der Depotbank Vereinbarungen über Soft Commissions getroffen.
- Die Transaktionsgebühren, die bei Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren berechnet werden, betragen maximal 0,5382 %, inklusive Steuern (französische Börse).

Für alle weiteren Angaben wird auf den Jahresbericht des OGAW verwiesen.

Vertriebsbezogene Angaben

Die Rücknahme oder Rückzahlung von Anteilen kann zu jedem Zeitpunkt bei der Depotbank beantragt werden. Der Nettoinventarwert steht bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank zur Verfügung. Der ausführliche Prospekt, die periodischen Berichte und der Jahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich.

ANLAGEREGELN

FÜR DEN OGAW GELTENDE ANLAGEGRENZEN
(OGAW, DER MAXIMAL 10% IN OGAW ANLEGT)
ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEGRENZEN

BEDINGUNGEN FÜR ZULÄSSIGE ANLAGEN BEZOGEN AUF DAS NETTOVERMÖGEN

ANLAGEGRENZEN

EINLAGEN UND FLÜSSIGE MITTEL

Einlagen, welche die fünf in Dekret Nr. 89-623 festgelegten Bedingungen erfüllen

Zusätzliche flüssige Mittel, jedoch nur soweit diese für das Liquiditätsmanagement des Fonds erforderlich sind Bis zu 100 %

Bis zu 20 % des Vermögens des Fonds in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut

Die flüssigen Mittel sind in der Grenze von 20 % enthalten.

AKTIEN, SCHULDTITEL, ANTEILE UND SCHULDTITEL VON VERBRIEFUNGSFONDS (FONDS COMMUNS DE CRÉANCES ("FCC")):

Folgende **Finanzinstrumente** nach französischem oder ausländischem Recht:

- a) Aktien und andere Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten verleihen oder verleihen können und durch Effektengiro oder Übergabe übertragbar sind;
- b) Schuldtitel, die jeweils eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellen und durch Effektengiro oder Übergabe übertragbar sind, mit Ausnahme von Handelstiteln;
- c) von FCC begebene Anteile und Schuldtitel.
- Diese Finanzinstrumente sind
- zum Handel an einem geregelten Markt in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen;
- zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen, der nicht durch die AMF ausgeschlossen wurde;
- Finanzinstrumente, die mit zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten gleichgesetzt werden können, sofern ihre Zulassung zum Handel beantragt wurde. Diese Gleichstellung wird jedoch ein Jahr nach der Emission wirkungslos, wenn bis dahin die Zulassung zum Handel nicht erreicht wurde;
- übertragbare Schuldtitel, die nach französischem oder ausländischem Recht begeben werden und einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Titel unterliegen und die alle in Artikel 2-II des Dekrets Nr. 89-623 genannten vier Bedingungen erfüllen.

Bis zu 100 %, mit der Maßgabe, dass:

- der OGAW nicht mehr als 5% der Wertpapiere einer Emittentengruppe hält;
- innerhalb des Portfolios ein einzelner Emittent eine Emittentengruppe bilden kann. Dieser Prozentsatz kann auf 10% für einen Emittenten und auf 20% für eine Emittentengruppe erhöht werden, wenn der Gesamtwert der Emittentengruppen, deren Anlagen 5% überschreiten, nicht mehr als 40% des Vermögens beträgt;
- die zugrunde liegenden Anlagen in Terminkontrakte, mit Ausnahme von Kontrakten auf die von der AMF anerkannten Indizes, bei der Berechnung der Anlagegrenzen von 5%/10% 20%/40% nicht berücksichtigt werden;
- die vorstehenden Bestimmungen auch für befristete Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte sowie für Kreditderivate gelten.

Besondere Schuldverschreibungen

- Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD, den Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören, begeben oder garantiert werden oder die von der Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale begeben werden;
- Pfandbriefe (Obligations Foncières), die von spezialisierten Kreditinstituten (Sociétés de Crédit Foncier) gemäß Artikel L.515-13 I (2) des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code Monétaire et Financier, "CMF") begeben werden, bzw. gleichwertige europäische Wertpapiere sowie von einem Kreditinstitut ausschließlich zur Refinanzierung von Solawechseln gemäß Artikel L. 313-42 bis L.313-49 CMF begebene Schuldverschreibungen, die langfristige Wohnungsbauförderdarlehen verbriefen, sofern diese Schuldverschreibungen die gleichen Merkmale wie die Wechsel aufweisen.

Die Grenze von 5 % wird erhöht auf 35%.

Die Grenze kann auf 100% angehoben werden, sofern die Finanzinstrumente von einer der nebenstehend genannten Einrichtungen begeben oder garantiert werden und aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, von denen keine 30% des Vermögens des OGAW übersteigt.

 $25\%,\ \mbox{vorausgesetzt}$ diese Schuldverschreibungen machen nicht mehr als 80% des Vermögens aus.

ANTEILE UND AKTIEN VON OGAW ODER INVESTMENTFONDS

Anlagen in richtlinienkonforme OGAW nach französischem oder ausländischem Recht oder in Aktien und Anteile von Investmentfonds.

Bis zu 50%

ANDERE ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE

Andere zulässige Vermögenswerte

- 1. Optionsscheine;
- 2. mittelfristige Schuldscheine;
- 3. Solawechsel;
- 4. Hypothekenwechsel;
- 5. Aktien oder Anteile an Investmentfonds ausländischen Rechts, die den allgemeinen Bestimmungen der AMF entsprechen;
- 6. Aktien oder Anteile an Risiko- oder Terminmarkt-Investmentfonds (Fonds Commun de Placement à Risques, "FCPR" bzw. Fonds Commun d'Intention sur les Marchés à Terme, "FCIMT"), OGAW oder französischen oder ausländischen Investmentfonds, die mehr als 10% in Anteile oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds, Feeder-OGAW, OGAW mit gelockerten Anlagebeschränkungen (OPCVM RIA) oder vereinfachtem Anzeigeverfahren (OPCVM à Procédure Allégée) oder von OGAW in Vertragsform anlegen;
- 7. Finanzinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, oder handelbare Schuldtitel, die nicht alle vier Voraussetzungen als zulässige Anlagen gemäß Art. 2-II des Dekrets 89-623 erfüllen.

Unter anderem fallen unter "Andere zulässige Vermögenswerte" OGAW oder Investmentfonds, die selbst zu mehr als 10% in Anteile oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds angelegt sind.

Bis zu 10% des Vermögens

FINANZTERMINKONTRAKTE UND BEFRISTETE ERWERBS- UND VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTE IN BEZUG AUF WERTPAPIERE

Einsatzmöglichkeiten

- Geregelte und gleichgestellte Märkte:
- Diese Kontrakte werden an den geregelten Terminmärkten geschlossen, die in Artikel L. 214-42 des CMF genannt und im Erlass vom 6. September 1989 in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind;
- bei diesen Finanzinstrumenten handelt es sich um Terminkontrakte auf Zinssätze oder auf Wechselkurse an Märkten, deren Betriebs-, Zugangs- und Handelsbedingungen geregelt sind, die regelmäßig geöffnet sind und die über eine Clearingstelle verfügen, die die Anforderungen in Bezug auf die täglichen Einschusspflichten festlegt;

- OTC-Kontrakte:

Da diese nicht an einem der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Märkten geschlossen werden, müssen diese Kontrakte alle drei per Dekret festgelegten Bedingungen erfüllen.

Kreditderivate

Ein OGAW kann Kontrakte in Form von Finanzterminkontrakten abschließen, die die in den Standard-Rahmenverträgen festgelegten Merkmale von Kreditderivaten aufweisen. Diese Kontrakte müssen die verschiedenen in Dekret Nr. 89-623 festgelegten Bedingungen erfüllen.

- Finanzinstrumente, die ganz oder teilweise einen Finanzterminkontrakt enthalten.

Befristete Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere:

- befristete Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente (Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber, Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber usw.).
- befristete Erwerbsgeschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente (Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer, Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer usw.).

Anlagen bis zu maximal 100% des Vermögens

Lineare Berechnungsmethode des Prozentsatzes des Engagements (OGAW Typ A).

Die Terminmärkte werden vom Wirtschaftsminister per Verfügung festgelegt. Bisher wurde noch keine Liste veröffentlicht.

Mit Ausnahme der Index-Kontrakte auf von der AMF anerkannte Indizes werden die diesen Kontrakten zugrunde liegenden Basiswerte in die Berechnung der Anlagegrenzen von 5%/10% - 20%/40% einbezogen.

Ausschließlich für OGAW, bei denen ein Einsatz derselben ausdrücklich vorgesehen ist.

Der zugrunde liegende Finanzterminkontrakt ist zu berücksichtigen bei:

- der Berechnung der Anlagegrenze von 5% bzw. deren Abweichungen;
- der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Finanzinstruments;
- der Berechnung des Engagements;
- der Einhaltung der inhaltlichen und formalen Bedingungen für Kontrakte in Form von Finanzterminkontrakten;
- den Regeln über Kreditderivate.

Bis zu 100%

Die befristeten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente sind im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über die Zusammensetzung der Vermögenswerte und der prozentualen Beteiligungsgrenzen sowie der Vorschriften über das eingegangene Kontrahentenrisiko und die Anlagepositionen als positive bzw. negative Faktoren zu berücksichtigen.

Bis zu 10%

Diese Grenze wird im Fall der Inpensionsnahme gegen Barmittel auf 100% heraufgesetzt, sofern die in Pension genommenen Finanzinstrumente nicht Gegenstand eines Kaufs oder Verkaufs (einschließlich befristeter Veräußerungen) sind oder als Sicherheit hinterlegt wurden. Die vom OGAW (im Wege eines Leih- oder Pensionsgeschäfts) befristet erworbenen Wertpapiere, die Gegenstand einer Veräußerung sind, werden auf 10% des Vermögens beschränkt.

DARLEHENSWEISE ÜBERLASSUNG UND AUFNAHME VON BARMITTELN

darlehensweise Überlassung von Barmitteln Aufnahme von Barmitteln nicht erlaubt maximal 10% des Vermögens

KONTRAHENTENRISIKO IN BEZUG AUF EIN UND DENSELBEN VERTRAGSPARTNER

Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf ein und denselben Vertragspartner entspricht dem Marktwert der Verträge, gegebenenfalls abzüglich der zugunsten des Organismus gestellten Garantien. Das vom Organismus eingegangene Kontrahentenrisiko aus Finanzterminkontrakten und befristeten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften mit ein und demselben Vertragspartner ist auf 10% seines Vermögens beschränkt.

GESAMTRISIKO IN BEZUG AUF EIN UND DENSELBEN EMITTENTEN

Gesamtrisikoposition in Bezug auf ein und denselben Emittenten aus:

- Aktien und anderen Wertpapieren, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten verleihen oder verleihen können und durch Effektengiro oder Übergabe übertragbar sind;
- Schuldtiteln, die jeweils eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellen und durch Effektengiro oder Übergabe übertragbar sind, mit Ausnahme von Handelswechseln;
- von FCC ausgegebenen Anteilen und Schuldtiteln;
- Einlagen;
- Kontrahentenrisiko wie in Artikel 4-4 (I) des Dekrets Nr. 89-623 definiert.

Bis zu 20% des Vermögens des Fonds

Im Falle der Anlage in besondere oder besicherte Schuldverschreibungen kann die Risikogrenze in Bezug auf einen Emittenten von 20% auf 35% erhöht werden. Allerdings gilt dieser Prozentsatz nicht für Wertpapiere, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, von denen keine 30% des Vermögens des OGAW übersteigt.

GRENZEN FÜR ANLAGEN IN VERBINDLICHKEITEN EINES EMITTENTEN

- mit einem Stimmrecht verbundene Finanzinstrumente ein und desselben Emittenten
- in a) und d) von Artikel 1 (2) des Dekrets Nr. 89-623 genannte Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital ein und desselben Emittenten verleihen (Aktien, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate, Optionsscheine, Anleihen, die in Wertpapiere, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital ermöglichen, gewandelt oder umgetauscht werden können, usw.)
- in b) und d) von Artikel 1 (2) des Dekrets Nr. 89-623 genannte Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt ein allgemeines Forderungsrecht gegen das Vermögen ein und desselben Emittenten verleihen (dazu zählen Beteiligungspapiere, Wandelanleihen, umtauschbare oder nachrangige Schuldverschreibungen, die direkt oder indirekt allgemeine Forderungen gegen das Vermögen verbriefen, usw.)
- Anteile oder Aktien ein und desselben OGAW (alle Teilfonds inbegriffen)
- Wert von Anteilen, die von ein und demselben FCC in Bezug auf Fonds ausgegeben werden, deren Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht eines Kreditinstituts steht, das Forderungen an den Fonds abgetreten hat, und von Anteilen, die von einer SICAV ausgegeben werden, deren bestellte Verwaltungsratsmitglieder oder arbeitsvertraglich legitimierte Führungskräfte in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Kreditinstitut stehen, das Forderungen an den Fonds abgetreten hat

Nicht mehr als 10 %

Nicht mehr als 10 %

Nicht mehr als 10 %

Nicht mehr als 25 %

Nicht mehr als 5 %

- Die flüssigen Mittel werden auf zusätzlicher Basis und nur, soweit sie für das Liquiditätsmanagement des OGAW erforderlich sind, gehalten.
- Die darlehensweise Überlassung von Barmitteln ist der Verwaltung nicht gestattet.
- Die Kapitalbeteiligungen, Schuldtitel und Schuldtitel von FCC können bis zu 100% des Vermögens ausmachen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- In Bezug auf diese Wertpapiere dürfen die Wertpapiere ein und derselben Emittengruppe nicht mehr als 5% des Vermögens ausmachen. Diese Grenze kann für einen Emittenten auf 10% (wobei kein Emittent mehr als 10% des Vermögens auf sich vereinen darf) und für eine Emittentengruppe auf 20% angehoben werden. Der Anteil von Emittentengruppen, die jeweils mehr als 5% des Vermögens auf sich vereinen, darf insgesamt 40% des Vermögens nicht übersteigen.

- Die besicherten Wertpapiere und Pfandbriefe werden für die 40%-Grenze im Zusammenhang mit den Anlagegrenzen von 5/10-20/40 nicht berücksichtigt.
- Die besicherten Wertpapiere, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, dürfen bis zu 35% des Vermögens ausmachen.
- Die besicherten Wertpapiere, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, dürfen bis zu 25% ausmachen.
- Anlagen in Pfandbriefe dürfen nur bis zu einem Anteil von 25% des Vermögens getätigt werden. Die Pfandbriefe, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, dürfen 25% des Vermögens nicht übersteigen.
- Der OGAW darf nicht mehr als 10% an französischen oder harmonisierten OGAW und Investmentfonds halten.
- Der OGAW kann bis zu 10% in andere Vermögenswerte anlegen: Optionsscheine, mittelfristige Schuldscheine, Solawechsel, Hypothekenwechsel, Aktien oder Anteile an FCPR, FCIMT oder OGAW, die mehr als 10% in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds halten, von Feeder-OGAW, von OGAW mit gelockerten Anlagebeschränkungen oder OGAW, die nach den bisherigen Vorschriften von einem vereinfachten Zulassungsverfahren profitieren, OGAW in Vertragsform, Terminfinanzinstrumente.
- Ein Engagement in Kreditderivaten ist nicht erlaubt.
- Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf ein und denselben Vertragspartner darf 10% nicht übersteigen.
- In Bezug auf einen Emittenten muss die Summe aus "Kapitalbeteiligungen + Schuldtiteln + FCC + Einlagen + Kontrahentenrisiko" unter 20% des Vermögens liegen.
- In Bezug auf besicherte Anleihen und Pfandbriefe muss die vorgenannte Summe für eine Einrichtung ("Emittent") unter 25% des Vermögens liegen.

Beteiligungsgrenzen

Der OGAW darf nicht mehr als 10% der Wertpapiere ein und derselben Kategorie ein und desselben Emittenten halten, und zwar bezogen auf Kapitalbeteiligungen mit Stimmrechten, Kapitalbeteiligungen, die indirekt eine Beteiligung am Kapital verleihen und Schuldtitel sowie Anteile und Schuldtitel von FCC. Der OGAW darf nicht mehr als 10% der Anteile oder Aktien eines anderen OGAW halten. Er ist harmonisiert.

Regeln für die Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte

■ Verbuchung der Erträge

Die Erträge werden durch den FCP nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*Méthode du Coupon Encaissé*) verbucht.

Verbuchung der Wertpapiereingänge und –ausgänge des Portfolios

Die Verbuchung der Wertpapereingänge und -ausgänge des Portfolios des FCP erfolgt unter Abzug der Handelsgebühren.

Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände des FCP werden stets anhand der folgenden Grundsätze bewertet.

- Bei börsennotierten Aktien und Schuldverschreibungen sowie diesen gleichgestellten börsennotierten Wertpapieren (französische oder ausländische Werte) erfolgt die Bewertung zum Börsenkurs.
 - **Ø** Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.
 - Ø Der verwendete Börsenkurs ist abhängig vom jeweiligen Börsenplatz:
 - Ø Europäischer Börsenplatz:
 Ø Asiatischer Börsenplatz:
 Ø Australischer Börsenplatz:
 Ø Nordamerikanischer Börsenplatz:
 Ø Südamerikanischer Börsenplatz:
 Ø Börsenschlusskurs des Tages
 Ø Börsenschlusskurs des Vortages
 Ø Südamerikanischer Börsenplatz:
 Börsenschlusskurs des Vortages
 - Ø Für den Fall, dass ein Wertpapier nicht innerhalb von etwa 14 Stunden über einen Kurs verfügt, wird der letzte Börsenkurs des Vortages zur Verbuchung herangezogen.
- Bei nicht notierten Finanzinstrumenten (französische oder ausländische Werte) erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Diese Wertpapiere werden nach der so genannten Methode des beizulegenden Zeitwerts (*Méthode de la Juste Valeur*) verbucht. Dieser entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachkundigen einvernehmlich unter den üblichen Wettbewerbsbedingungen handelnden Parteien getauscht werden würde.

Während des am Tag des Erwerbs einer Anlage durch den Fonds beginnenden und spätestens 12 Monate nach diesem Tag endenden Zeitraums wird der beizulegende Zeitwert entsprechend der *Méthode du Prix d'un Investissement Récent* (etwa: Bewertung zum Anschaffungswert bei Neuanlage) geschätzt.

Mit dieser Methode verbucht die Verwaltungsgesellschaft die Kosten der eigentlichen Anlage oder den Preis einer neu getätigten vergleichbaren Anlage, der mit einem unabhängigen Dritten im Rahmen der üblichen Marktbedingungen erzielt wird, sofern keine offensichtliche Wertminderung eingetreten ist.

Wertpapiere von OGAW im Portfolio

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwertes.

Anteile von FCC

Die Bewertung der Anteile der an den europäischen Märkten notierten FCC erfolgt zum Börsenschlusskurs des Tages.

Befristete Erwerbsgeschäfte

- Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber: Bewertung gemäß Vertrag.
- Rückkauf als Käufer: Bewertung gemäß Vertrag, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit erfolgen wird.
- Wertpapierleihgeschäft als Leihgeber: Bewertung der geliehenen Wertpapiere zum Börsenkurs des zugrunde liegenden Wertpapiers. Der OGAW erhält die Wertpapiere nach Ablauf des Leihvertrages zurück.

Befristete Veräußerungsgeschäfte

- Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer: Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts in Pension gegebenen Wertpapiere werden zum Marktwert bewertet; die durch die in Pension gegebenen Wertpapiere verbrieften Verbindlichkeiten werden weiterhin zu dem im Vertrag festgelegten Wert verbucht.
- Übertragbare nicht notierte Wertpapiere: die Bewertung erfolgt anhand einer Kombination aus auf dem Wert und auf der Rendite des jeweiligen Vermögenswertes

basierenden Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der bei vergleichbaren aktuellen Transaktionen erzielten Preise.

Handelbare Schuldtitel

- Die Schuldtitel, die bei Erwerb eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten aufweisen, werden linear bewertet.
- Die Schuldtitel, die bei Erwerb eine Restlaufzeit von mehr als drei Monaten aufweisen, werden wie folgt bewertet:
 - Dum Marktwert bis zu 3 Monate und einen Tag vor ihrer Fälligkeit.
 - Der Unterschiedsbetrag zwischen ihrem Marktwert 3 Monate und 1 Tag vor ihrer Fälligkeit und ihrem Rückgabewert wird über die 3 letzten Monate linear verbucht.
 - ♣ Ausnahme: die BTAN (*Bons à Taux Annuel Normalisés*) werden bis zu ihrer Fälligkeit zum Marktwert bewertet.

Verbuchter Marktwert :

- § BTAN: versicherungsmathematisch ermittelte Rendite oder von der Banque de France veröffentlichter Tageskurs
- **§** Andere handelbare Schuldtitel:
 - **ü** Titel, deren Gesamtlaufzeit zwischen 3 Monaten und 1 Jahr beträgt.
 - **Ü** Handelbare Schuldtitel, die Gegenstand von umfangreichen Transaktionen sind: Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode, bei welcher der verwendete Renditesatz dem täglich auf dem Markt bestimmten Satz entspricht.
 - **ü** Andere handelbare Schuldtitel: Anwendung einer verhältnisorientierten Methode, bei welcher der verwendete Renditesatz dem EURIBOR-Satz für den entsprechenden Zeitraum entspricht, der gegebenenfalls im Hinblick auf die spezifischen Emittenteneigenschaften um eine repräsentative Marge angepasst wird.
 - **ü** Titel mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode.
 - **ü** Titel, die Gegenstand von umfangreichen Transaktionen sind: der verwendete Renditesatz entspricht dem täglich auf dem Markt bestimmten Satz.
 - Andere handelbare Schuldtitel: der verwendete Renditesatz entspricht dem Satz für die BTAN mit entsprechender Restlaufzeit, der gegebenenfalls im Hinblick auf die spezifischen Emittenteneigenschaften um eine repräsentative Marge angepasst wird.

Feste und bedingte Termingeschäfte

- Feste Terminkontrakte: die festen Terminkontrakte werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- Die für die Bewertung der festen Terminkontrakte herangezogenen Marktkurse entsprechen jenen der Basiswerte. Sie unterscheiden sich entsprechend dem Börsenplatz, an dem der jeweilige Kontrakt notiert ist:
 - an einem europäischen Börsenplatz notierte feste Terminkontrakte: Börsenschlusskurs des Tages.

- an einem nordamerikanischen Börsenplatz notierte feste Terminkontrakte: letzter Abrechnungskurs des Tages.
- Optionen: Die im Portfolio enthaltenen Optionen werden wie folgt bewertet:
 - zu ihrem Marktwert, sofern ein Kurs gestellt wird.
 - vu ihrem Substanzwert, sofern kein Kurs ermittelt werden kann.
 - Sofern ein Kurs ermittelt werden kann, werden die Marktkurse grundsätzlich auf dieselbe Weise bewertet wie die Kontrakte oder Wertpapiere, auf die sie sich beziehen.
- An einem europäischen Börsenplatz notierte Optionen: Tagesschlusskurs
- An einem nordamerikanischen Börsenplatz notierte Optionen: Tagesschlusskurs

Swaps

- Swaps mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten werden nicht bewertet.
- Swaps mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zu ihrem Marktpreis bewertet.
- Wenn der Swap-Kontrakt sich auf eindeutig (nach Qualität und (Rest)Laufzeit) bezeichnete Wertpapiere bezieht, werden beide Elemente gemeinsam bewertet.
- Devisentermingeschäfte: dabei handelt es sich um Absicherungsgeschäfte für übertragbare Portfoliowertpapiere, welche auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des OGAW lauten, durch Aufnahme eines Fremdwährungskredits in derselben Währung und in derselben Höhe. Devisentermingeschäfte werden auf Basis der Zinskurve für in der jeweiligen Währung aufgenommene bzw. gewährte Kredite bewertet.

Bewertung der außerbilanziellen Geschäfte

- Die Berechnung der Höhe des Engagements in Finanzterminkontrakten erfolgt gemäß der linearen Bewertungsmethode.
- Feste Terminkontrakte werden zum Marktwert bewertet. Er entspricht dem Kurs (bzw., bei OTC-Kontrakten, dem geschätzten Kurs) multipliziert mit der Anzahl der Verträge multipliziert mit dem Nominalwert des Kontrakts.
- Bedingte Transaktionen werden zum Marktwert bewertet, der dem (Wert des) entsprechend umgewandelten Basiswert(s) der Option entspricht. Diese Umwandlung wird durchgeführt, in dem die Optionsanzahl mit einem Delta multipliziert wird. Die Kennzahl Delta ergibt sich aus einem mathematischen Modell (Black/Scholes-Modell), dessen Parameter wie folgt lauten: Kurs des Basiswertes, Restlaufzeit, kurzfristiger Zinssatz, Ausübungspreis der Option und Volatilität des Basiswertes.
- Dividenden/Performance-Swaps werden mit ihrem Nominalwert zuzüglich der Bewertungsdifferenz am Geschäftsjahresende bewertet.
- Swaps mit und ohne Gegenswap werden als außerbilanzielle Geschäfte verbucht.
- Swaps mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten werden zum Nominalwert zuzüglich bzw. abzüglich der Zinsdifferenz bewertet.
- Bei Swaps mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten gilt bei Austausch von festem gegen variablen Satz die Bewertung der Vertragsseite des Swaps mit festen Zinsverpflichtungen zum Marktwert.
- Bei Austausch von variablem gegen festen Zinssatz gilt die Bewertung der Vertragsseite des Swaps mit variablen Zinsverpflichtungen zum Marktwert.

Zusätzliche Informationen für Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46-50, D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus dem vereinfachten Prospekt, der ausführlichen Beschreibung des Fonds und den Vertragsbedingungen des Fonds), der vereinfachte Prospekt, die ausführliche Beschreibung des Fonds, die Vertragsbedingungen des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen Anleger per dauerhaften Datenträger zu informieren: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung, Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), Verschmelzung des Fonds sowie einer möglichen Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Verwaltungsgesellschaft: Tocqueville Finance S.A.Depotbank: CM-CIC Securities

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES FCP ODYSSEE

Letzte Aktualisierung: 4. April 2008

■ VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden durch Anteile verbrieft, wobei jeder Anteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt entsprechend der Anzahl der Anteile, die sich in seinem Besitz befinden, über ein anteiliges Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen vorgesehenen Verlängerung der Fondsdauer.

Die Eigenschaften der unterschiedlichen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Zeichnung sind im vereinfachten Prospekt und in der Ausführlichen Beschreibung des FCP ausgeführt.

Die unterschiedlichen Anteilklassen können

- unterschiedlichen Methoden der Ertragsverwendung unterliegen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Nennwährungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren aufweisen,
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren aufweisen,
- über einen unterschiedlichen Nennwert verfügen.

Es besteht die Möglichkeit einer Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen durch den Fonds.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Bruchteilen in Stückelungen von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen entsprechend ihrem Anteil am Wert des Anteils, den sie verbriefen. Alle anderen in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies genauer bestimmt werden muss, sofern keine anderen Bestimmungen gelten.

Es besteht die Möglichkeit einer Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen. Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilinhabern im Austausch für die alten Anteile zugeteilt werden.

Die Anteile sind als Anteile der Klasse D (Ausschüttungsanteile) oder Anteile der Klasse C (Thesaurierungsanteile) erhältlich. Anteile der Klasse D berechtigen den Anleger gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Modalitäten zum Erhalt einer Ausschüttung. Bei einer Auszahlung von Ausschüttungen vergrößert sich das Verhältnis von dem Nettoinventarwert (*Valeur Liquidative - VL*) der Thesaurierungsanteile zu dem der Ausschüttungsanteile.

Anteilinhaber können ihre Anteile der Klasse C jederzeit im Umtauschverhältnis P in Anteile der Klasse D umtauschen und umgekehrt. Anteilinhaber, die aufgrund des Umtauschverhältnisses keine vollen Anteile erhalten würden, können auf Wunsch den erforderlichen Differenzbetrag zur Zuteilung des restlichen (vollen) Anteils in bar einzahlen. Unter Umständen ist bei diesen Transaktionen ein Verzicht des FCP auf die ihm zustehenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren möglich.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Vermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. In diesem Fall und sofern das Vermögen diesen Betrag in der Zwischenzeit nicht wieder übersteigt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Fonds innerhalb von dreißig Tagen mit einem anderen Fonds zu verschmelzen oder aufzulösen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den in der ausführlichen Beschreibung im Prospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Der Ausgabepreis kann um eine Zeichnungsgebühr erhöht und der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr gemindert werden, deren Gebührensatz und Verwendung in der ausführlichen Beschreibung im Prospekt ausgeführt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Börsennotierung gemäß den geltenden Vorschriften zugelassen werden. Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig abgerechnet werden. Zeichnungen können in bar und/oder durch Einbringung von übertragbaren Wertpapieren abgewickelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die zur Einbringung angebotenen Wertpapiere abzulehnen und teilt ihren diesbezüglichen Beschluss innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Wertpapiere mit. Wird der Einbringung der Wertpapiere zugestimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Modalitäten bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes durchgeführt, der nach der Annahme der jeweiligen Wertpapiere berechnet wird.

Rücknahmen werden ausschließlich in bar abgewickelt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber einer Sachleistung in Form von Wertpapieren zugestimmt. Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils von der Depotbank abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorherige Verwertung von im Fonds enthaltenen Vermögenswerten erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer im Falle einer Erbschaft oder Teilungsschenkung (*Donation-Partage*) entspricht die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an bzw. auf einen Dritten einer Rücknahme und anschließenden Zeichnung gebunden. Handelt es sich um einen Dritten, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit zumindest der in der ausführlichen Beschreibung im Prospekt vorgeschriebene Mindestbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code Monétaire et Financier, "CMF") kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des FCP unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 Absatz 2 des CMF kann der FCP die Ausgabe von Anteilen aussetzen, wenn das Vermögen den in der ausführlichen Beschreibung im Prospekt festgelegten Betrag erreicht hat.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt gemäß den nachstehend ausgeführten Bewertungsregeln.

Übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Preis am Referenzmarkt erfolgt entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten. Diese Verfahrensmodalitäten sind im Anhang zum Jahresbericht genauer ausgeführt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass:

- die übertragbaren Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht ermittelt oder deren Kurs angepasst wurde, unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet werden. Diese Bewertungen und die entsprechenden Nachweise werden dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Prüfungen übermittelt;
- Die Schuldtitel und diesen gleichgestellte handelbare Wertpapiere, die nicht Gegenstand von umfangreichen Transaktionen sind, unter Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode bewertet werden, bei welcher der Buchungssatz dem für die Ausgabe entsprechender gleichgestellter Wertpapiere geltenden Satz entspricht, der gegebenenfalls im Hinblick auf die spezifischen Emittenteneigenschaften um eine repräsentative Marge angepasst wird. Die handelbaren Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von maximal 3 Monaten, die nicht in besonderem Maße anfällig für Kursschwankungen sind, werden linear bewertet. Diese Verfahrensmodalitäten werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und sind im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt;
- die Anteile oder Aktien von OGAW auf Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet werden;
- die Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet werden;
- die Wertpapiere, die Gegenstand von befristeten Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften sind, gemäß den geltenden Vorschriften und den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang zum Jahresabschluss genauer bestimmten Verfahrensmodalitäten bewertet werden;
- die Geschäfte, die sich auf feste oder bedingte Finanzterminkontrakte beziehen, die an den organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, zu ihrem Marktwert gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet werden. Diese Modalitäten sind im Anhang zum Jahresabschluss genauer ausgeführt;
- feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps, die an den OTC-Märkten abgeschlossen werden und nach den für den OGAW geltenden Vorschriften zulässig sind, zu ihrem Marktwert oder einem geschätzten Wert gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss genauer ausgeführt werden, bewertet werden.

■ BETRIEB DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds gemäß der für den Fonds festgelegten Anlagestrategie. Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets für Rechnung der Anteilinhaber und kann als Einzige die mit den Wertpapieren im Fonds verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 bis – Regeln für den Betrieb

Der Fonds kann an den geregelten Termin- und Optionsmärkten und an den OTC-Märkten innerhalb der durch die geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften festgelegten Grenzen Geschäfte abschließen. Der Fonds kann Zins- und Währungsswaps sowie Caps und Floors einsetzen. Der Fonds wird nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien anderer harmonisierter französischer oder europäischer OGAW anlegen.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank verwahrt die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und überwacht die Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des Kaufs und des Verkaufs von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der Zeichnungs- und Bezugsrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind. Sie überwacht die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Zahlungseingänge und -ausgänge aus.

Die Depotbank überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse der Verwaltungsgesellschaft. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als zweckmäßig erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, "AMF").

Artikel 7 – Der Wirtschaftsprüfer

Der Wirtschaftsprüfer wird nach Zustimmung der AMF für sechs Geschäftsjahre vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Prüfungen durch und bestätigt insbesondere die Richtigkeit und Regelmäßigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse und der im Bericht der Verwaltungsgesellschaft enthaltenen, auf den Abschluss bezogenen Angaben.

Die Amtsdauer der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers kann verlängert werden.

Der Wirtschaftsprüfer informiert die AMF und die Verwaltungsgesellschaft des FCP über Unregelmäßigkeiten und falsche Angaben, die er im Rahmen seiner Tätigkeit feststellt.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Wirtschaftsprüfers durchgeführt.

Der Wirtschaftsprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt vor Veröffentlichung die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Bestandteile.

Das Honorar des Wirtschaftsprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, einvernehmlich zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Bei Liquidation des Fonds bewertet der Wirtschaftsprüfer die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Wirtschaftsprüfer bescheinigt, dass die Voraussetzungen für Zwischenausschüttungen vorliegen.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft das Bestandsverzeichnis über die unterschiedlichen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugehörigen Bestandteile, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Bericht über die Finanzsituation des Fonds sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Das Bestandsverzeichnis wird von der Depotbank bestätigt, und sämtliche vorstehend genannten Unterlagen werden vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder diesen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zur Verfügung gestellt.

MODALITÄTEN DER ERTRAGSVERWENDUNG

Artikel 9 – Thesaurierung und Verwendung der Erträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie aller bezüglich der Wertpapiere, welche das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge der augenblicklich verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Aufwendungen für Abschreibungen und der Kosten der als Leihnehmer eingegangenen Wertpapierleihgeschäfte.

Das Nettoergebnis wird zwischen den beiden Anteilklassen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtnettovermögen aufgeteilt.

Bei den Anteilen der Klasse C entsprechen die thesaurierbaren Beträge dem zuvor bestimmten Nettoergebnis zuzüglich bzw. abzüglich des Betrags der Ertragsabgrenzung der Anteile der Klasse C im beendeten Geschäftsjahr.

Bei den Anteilen der Klasse D entsprechen die ausschüttungsfähigen Beträge dem zuvor bestimmten Nettoergebnis zuzüglich bzw. abzüglich des Betrags der Ertragsabgrenzung der Anteile der Klasse D im beendeten Geschäftsjahr und dem Vortrag.

Bei der Ertragsverwendung werden die vorgenannten thesaurierbaren und ausschüttungsfähigen Beträge über die Ertragsabgrenzung entsprechend der Anzahl der Anteile, die zum Zeitpunkt der Thesaurierung der Erträge für die Anteile der Klasse C und zum Zeitpunkt der Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge für die Anteile der Klasse D im Umlauf sind, angepasst.

Für Anteile der Klasse C wird eine reine Thesaurierung der Erträge vorgenommen, d.h. alle Erträge werden thesauriert, wohingegen die Anteilinhaber bei Anteilen der Klasse D die gesamten ausschüttungsfähigen Beträge in Form von Erträgen ausbezahlt bekommen.

Anteilklasse I: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme der Beträge, die kraft Gesetzes zwingend ausgeschüttet werden müssen, jährlich in voller Höhe thesauriert.

Die Ausschüttung der Erträge erfolgt innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

■ VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Fonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem in vorstehendem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die AMF und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Zudem löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Depotbank, wenn keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der AMF den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich auf dem Postweg mit. Danach sendet sie der AMF den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Depotbank beschlossen werden.

Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer erfolgen und den Anteilinhabern und der AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds ist die Depotbank bzw. ggf. die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Diese verfügen diesbezüglich über umfassende Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger abzufinden und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilinhabern aufzuteilen.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank üben ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Liquidation aus.

■ RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilinhabern oder zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.